

STATUTEN
DES
FILMKLUBS KLAGENFURT-WÖRTHERRSEE



Bezeichnungen in männlicher Form (wie z. B. Präsident usw.) bedeuten eine geschlechtsneutrale Bezeichnung und beziehen weibliche Personen ein.

§ 1: NAME, TÄTIGKEIT UND SITZ.

Der Verein führt den Namen FILMKLUB KLAGENFURT-WÖRTHHERSEE. Kurzform: FKW. Er ist überparteiisch, erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Klagenfurt und Umgebung und hat seinen Sitz in Klagenfurt.

§ 2: ZWECK UND ZIEL DES VEREINES.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurfilms als Mittel kultureller Betätigung und sinnvoller Freizeitgestaltung; er ist gemeinnützig und ist nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZIELES.

Zur Erreichung seines Zieles bedient sich der Verein der folgenden Mittel:

- a) Erfassen der Amateurfilmer durch Werbung von Mitgliedern und Herstellen persönlicher Kontakte der Mitglieder untereinander.
- b) Schaffung bzw. Erhaltung eines Klublokales und aller zur Bearbeitung und Vorführung von Filmen erforderlichen Geräte und Einrichtungen.
- c) Fachliche Beratung der Mitglieder, Anlage einer Fachbücherei und einer Sammlung von Filmen als Lehrmaterial.
- d) Förderung der Zusammenarbeit der Klubmitglieder und Anleitung zur Herstellung von Gemeinschaftsfilmen.
- e) Herausgabe eines Vereinsorganes, Veranstaltung von Fachvorträgen und Kursen sowie von Filmvorführungen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder und die
- f) Veranstaltung von Wettbewerben, Beteiligung an Wettbewerben anderer Organisationen und der Austausch von Filmen mit solchen.

§ 4: AUFBRINGEN VON GELDMITTEL.

Die zur Verfolgung des Vereinszieles erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen, durch Erträge von Veranstaltungen, durch Subventionsgesuche und Sammeln von Geld- und Sachspenden aller Art.

§ 5: VEREINSMITGLIEDER.

- a) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- b) Ehrenmitglieder können nur physische Personen werden, die sich um das Amateurfilmwesen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- c) Ordentliche Mitglieder können alle eigenberechtigten physischen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn ihr Wohnsitz außerhalb des Tätigkeitsbereiches des Vereines liegt. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung und Solidaritätsbürgschaft ihres gesetzlichen Vertreters.

- d) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereines nur durch regelmäßige Geldzuwendungen, deren Höhe mit dem Vereinspräsidium vereinbart worden ist, fördern wollen.

§ 6: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.

- a) Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung aufgrund eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses und Annahmeerklärung.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliches Aufnahmegesuch und darauffolgenden Mehrheitsbeschluss des Präsidiums sowie durch Ausfolgung eines Mitgliedsausweises erworben. Wird ein Aufnahmegesuch vom Präsidium nicht binnen einer Frist von drei Monaten bewilligt, ist es als abgelehnt anzusehen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind keine Rechtsmittel zulässig. Bei Ablehnung von Aufnahmegesuchen werden eventuell bereits geleistete Zahlungen vom Verein zurückerstattet.
- c) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird durch die schriftliche Erklärung, die mit dem Präsidium vereinbarten Zahlungen leisten zu wollen und durch den anschließenden Aufnahmebeschluss erworben.

§ 7: ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt und durch den Ausschluss aus dem Verein; in jedem dieser drei Fälle endet die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erst mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- b) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden; die Austrittserklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie das Präsidium spätestens am 30. November des betreffenden Jahres erhält. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch Empfangsbestätigung oder Postaufgabebescheinigung zu erbringen. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst mit 31. Dezember des nächsten Jahres wirksam.
- c) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens können Mitglieder – ordentliche und fördernde Mitglieder außerdem, wenn sie mit ihren Zahlungen an den Verein mehr als sechs Monate im Rückstand sind – aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- d) Für den Ausschluss von Ehrenmitgliedern ist nur die Generalversammlung nach einstimmigen Antrag des Präsidiums zuständig – in den anderen Fällen das Präsidium, gegen dessen diesbezüglichen Beschluss binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung das Schiedsgericht angerufen werden kann. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen alle Mitgliedsrechte.
- e) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle eventuell bestehenden Ansprüche des Ausscheidenden gegenüber dem Verein auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Spenden.

§ 8: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle Einrichtungen und Begünstigungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

- Ein gesondertes Entgelt ist hierfür nur dann zu entrichten, wenn die Generalversammlung dies beschlossen hat.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, doch stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nur den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu; fördernde Mitglieder haben nur das Recht, an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Ziele des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben alle Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten und zu befolgen. Zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sind nur die ordentlichen Mitglieder verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.
 - d) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen ist das Präsidium berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen einen Fristaufschub, Verminderung und eventuell Nachlass von Mitgliedsbeiträgen zu bewilligen.

§ 9: ORGANE DES VEREINES.

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10: GENERALVERSAMMLUNG.

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat über Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung oder über schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Antrag eines/der Rechnungsprüfer/s stattzufinden. Wird sie über Antrag einberufen, dann hat sie binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Einlangen des Antrages stattzufinden.
- c) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Nummer bzw. E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch einen/die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- d) Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Antragstellungen des Präsidiums und seiner Mitglieder unterliegen dieser Bestimmung nicht, haben sich jedoch im Rahmen der mitgeteilten Tagesordnung zu halten.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können von der Generalversammlung nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
- f) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen; Stimmberechtigt sind aber nur Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person im Wege der Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Juristische Personen werden jedoch durch Bevollmächtigte vertreten.

- g) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h) Beschlüsse der Generalversammlung, durch welche die Satzungen geändert werden, der Verein aufgelöst oder eine Ehrenmitgliedschaft aberkannt wird, können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Die Wahlen und alle anderen Beschlüsse bedürfen nur der einfachen Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, falls er verhindert ist, der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied.

§ 11: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Gegen ihre Beschlüsse sind keine Rechtsmittel zulässig. Jede ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben in die Tagesordnung aufzunehmen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung.
- b) Bericht des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Präsidiumsmitglieder.
- c) Bericht der/des Rechnungsprüfer/s.
- d) Entlastung des Präsidiums.
- e) Beschlussfassung über den Gebarungsvoranschlag für das nächste Vereinsjahr.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- g) Wahl aller Funktionäre, deren Funktionsdauer abgelaufen bzw. beendet ist.
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- i) Entscheidungen, die laut Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind und
- j) Allfälliges.

Beschlüsse zu Punkt i) können von der Generalversammlung nur dann gefasst werden, wenn sie in der Einladung bzw. Tagesordnung angekündigt worden sind. Als „Allfälliges“ können nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung von der Generalversammlung behandelt werden.

§ 12: DAS PRÄSIDIUM

- a) Das Präsidium leitet den Verein gemäß den Bestimmungen der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung und ist dieser gegenüber dafür verantwortlich.
- b) **Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.** Die Wahl einer geringeren Zahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig, doch muss das Präsidium aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Beiräte werden vom Präsidium nominiert, ihre Funktionsdauer ist befristet und richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsanfall und Bedarf. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat das Präsidium das Recht, bis zur nächsten Generalversammlung ein wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren, das ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, gewählt. Ihre Funktionsdauer beginnt mit ihrer Annahmeerklärung und endet mit der Bestellung ihres Nachfolgers. Im Falle ihres Ablebens erlischt ihre Funktion sofort.
- d) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten mündlich, schriftlich oder per E-Mail

einzuberufen sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder dies begehrt. Es soll mindestens viermal jährlich einberufen werden.

- e) Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Alle Anträge und Beschlüsse einer Präsidiumssitzung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterfertigen.
- g) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes endet nach Ablauf der Funktionsperiode, durch Ableben, durch Rücktritt oder durch Enthebung seitens der Generalversammlung.
- h) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder seiner Funktion entheben. Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Rücktrittserklärungen sind an das Präsidium zu richten. Tritt das gesamte Präsidium zurück, ist dies in einer hiezu einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung dieser gegenüber zu erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam und beim Kassier außerdem nach abgeschlossener, geprüfter und in Ordnung befundener Kassengebarung.

§ 13: AUFGABENKREIS DES PRÄSIDIUMS.

Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben, welche durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere

- a) die Erstellung eines Jahresvoranschlages und Abfassung des Rechenschaftsberichtes,
- b) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern und
- e) Durchführung aller dem Präsidium von der Generalversammlung erteilten Aufträge.

§ 14: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER.

- a) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Schriftstücke zeichnet er in Vertretung des Vereines gemeinsam mit dem Schriftführer. Soweit sie das Vereinsvermögen betreffen oder Verpflichtungen des Vereines finanzieller Art zur Folge haben können, unterzeichnet er diese gemeinsam mit dem Kassier. Von jedem Schriftstück, welches der Präsident unterfertigt, ist eine Kopie dem Schriftführer auszufolgen, der sie gesammelt aufzubewahren hat.
- b) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten zu entscheiden, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organes fallen, doch bedürfen solche Entscheidungen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Obliegenheiten. Er ist auch für alle vom Präsidium übertragenen Aufgabenbereiche verantwortlich.

- c) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, führt in der Generalversammlung und im Präsidium das Protokoll und ist für die Eintragung der Protokolle in das Protokollbuch sowie für die Verwahrung aller Kopien verantwortlich.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Buchführung des Vereines verantwortlich. Alle Kassenbelege sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Kassier abzuzeichnen. Über Beträge bis zur Höhe eines dreifachen Jahres-Mitgliedsbeitrages kann der Kassier gegen nachträgliche Genehmigung des Vorstandes selbst verfügen, bei höheren Beträgen ist diese Genehmigung vorher einzuholen.

§ 15: DIE RECHNUNGSPRÜFER.

- a) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer; sie sind lediglich der Generalversammlung verantwortlich und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses; sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfungen zu berichten.
- c) Die für den Vorstand geltenden Bestimmungen über Kooptierung, Ableben, Rücktritt und Enthebung gem. § 12 lt. b, g und h gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 16: DAS SCHIEDSGERICHT.

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Schiedsgericht zur Entscheidung zuständig.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen, von denen zwei von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Anlässlich der Anrufung des Schiedsgerichtes wählt jeder der beiden Streitteile einen weiteren Schiedsrichter; diese somit drei Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Kommt bezüglich seiner Wahl keine Einigung zustande, dann entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen sind unzulässig. Es hat seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen und schriftlich, mit der Unterschrift aller Schiedsrichter versehen, auszufertigen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- d) Solange das Schiedsgericht keine Entscheidung gefällt hat, kann es die Sache zur Entscheidung an das Schiedsgericht des Verbandes Österreichischer Filmautoren abtreten; eine solche Abtretung soll erfolgen, wenn die beantragte Entscheidung vermögensrechtliche Auswirkungen hätte und sie muss erfolgen, wenn einer der Streitteile dies begehrt.
- e) In den Vordruck für Aufnahmeansuchen neuer Mitglieder ist die Erklärung aufzunehmen, wonach der Unterfertigte diese Bestimmung zur Kenntnis genommen hat und sich dem Schiedsgerichtsverfahren und den Entscheidungen des Schiedsgerichtes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unterwirft. Ist diese Erklärung bisher noch nicht erfolgt, ist sie ehestens nachzuholen und vom Verein sorgfältig aufzubewahren.

§ 17: VERHÄLTNIS DES VEREINES ZUM VÖFA.

Der Verein anerkennt den Verband österreichischer Filmamateure als den derzeit einzig berechtigten Repräsentanten der österreichischen Filmamateure bei der Union Internationale du Cinema, „UNICA“ und verpflichtet sich, alle daraus resultierenden Rechte des Verbandes zu respektieren und alle ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 18: AUFLÖSUNG DES VEREINES.

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen, einen Liquidator zu bestellen und zu bestimmen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Restvermögen zufallen soll. Kommt die für diesen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht zustande, ist das Vermögen dem Kulturamt der Stadt Klagenfurt mit der Auflage auszufolgen, es nach seinem Ermessen einem anderen Kärntner Amateurfilmverein zuzuwenden.

*Die Änderung der Satzungen in der vorliegenden Form wurde von der **Generalversammlung** am 16. Mai 2017 einstimmig beschlossen.*

*Geänderte(r), beschlossene(r) Punkt(e) in roter Schrift
Von der Behörde (Vereinsamt) veranlasste Änderung in grüner Schrift*